

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung

Gemeinde Ehrenkirchen Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortszentrum / ehemalige Grundschule Kirchhofen"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehrenkirchen in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung/Änderung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Ortszentrum / ehemalige Grundschule Kirchhofen" wird innerhalb des Grundstücks, Flurstück Nr. 91 auf das komplette Flurstück ausgeweitet sowie um das Grundstück Flurstück Nr. 90 erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 30.05.2023 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Ehrenkirchen von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 29.01.2019 (Öffentliche Bekanntmachung vom 01.02.2019) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Ehrenkirchen, den 03.07.2023

Thomas Breig
Bürgermeister

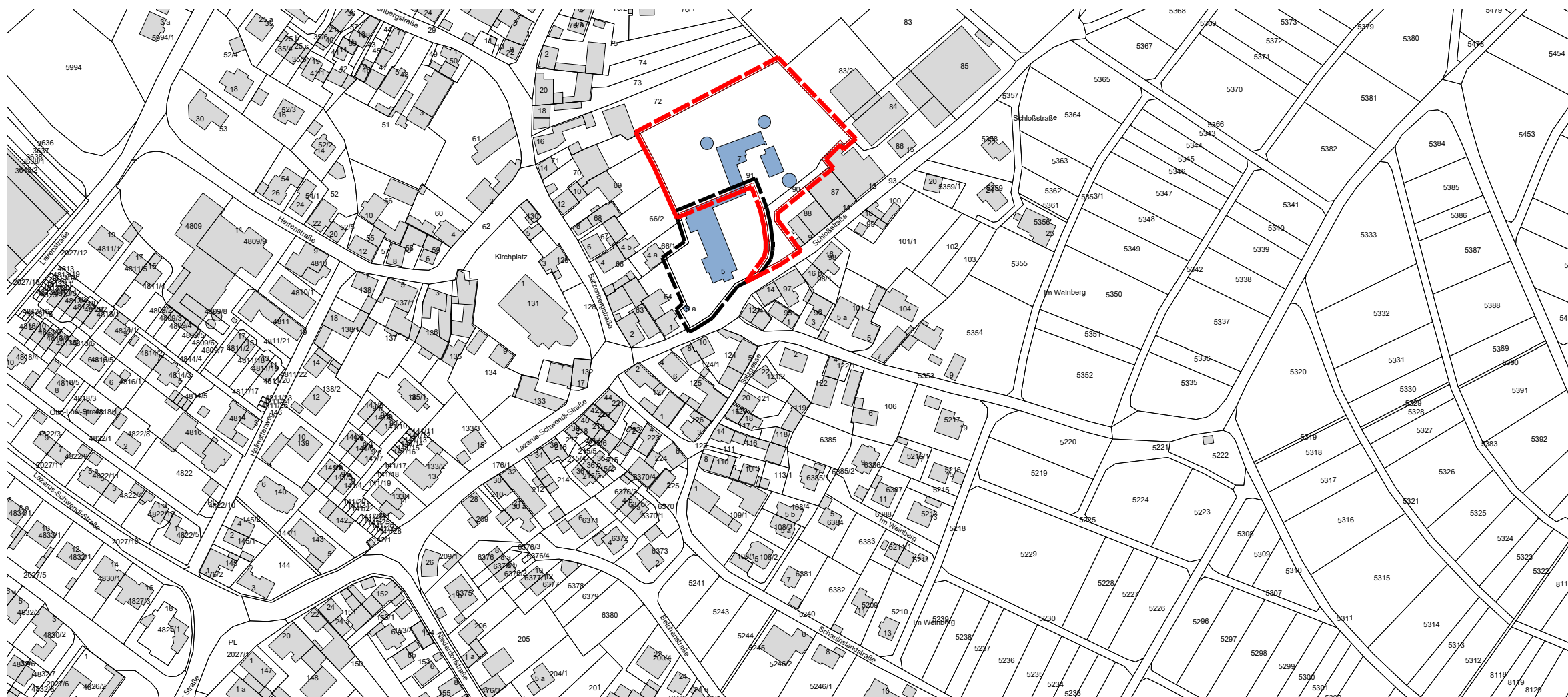
Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Gemäß §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

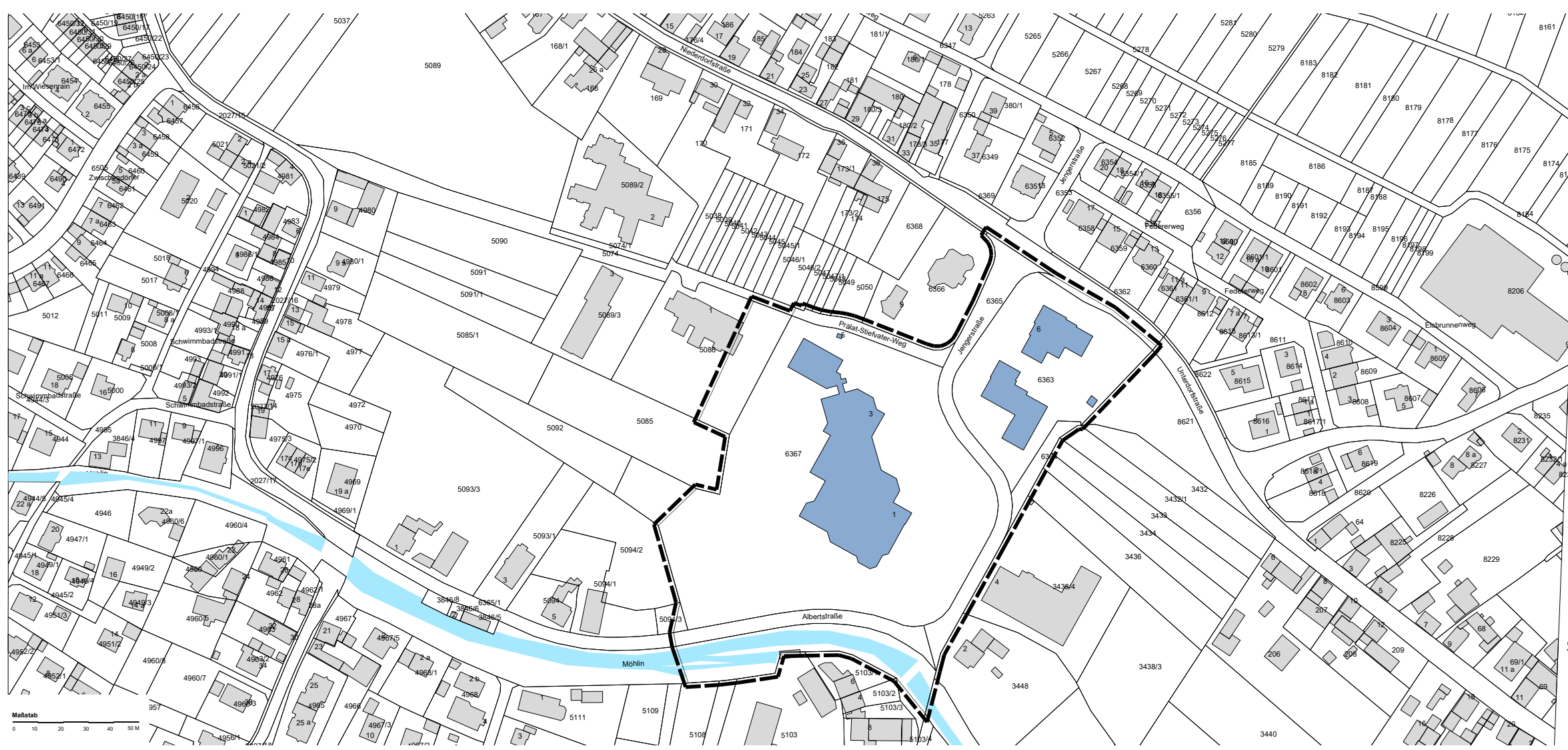
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt/Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.



Förmliche Festlegung

-  Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet
"Ortszentrum / ehemalige Grundschule Kirchhofen"
ca. 4,26 ha
-  1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets
"Ortszentrum / ehemalige Grundschule Kirchhofen"
ca. 0,63 ha

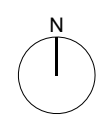


Gemeinde Ehrenkirchen

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme
**"Ortszentrum/
 ehemalige Grundschule Kirchhofen"**

signiert | Bürgermeisteramt Ehrenkirchen | 03.07.2023

Maßstab
 0 10 20 30 40 50 m



Projekt-Nr. 10175
 16.01.2019/ ht
 30.05.2023/ dis

die STEG
 Stadtentwicklung GmbH
 Standort Stuttgart
 Olgastraße 54, 70182 Stuttgart